Die Rechtsprechung erfolgt durch Einzelrichter bei kleineren Sachen, sonst durch Richterkollegien; oft sind bei der Rechtsprechung auch

Laien beteiligt als Schöffen und Geschworene.

7. Die rechtlichen Beziehungen der Bürger unter einander werden durch das Privatrecht, die der Bürger zum Staate oder der Staatsgewalten (Behörden u. s. w.) zu einander durch das öffentliche oder Staatsrecht geregelt. Ein Teil des letzteren ist das Straf- oder Kri-minalrecht; zur Verfolgung strafbarer Handlungen, die das allgemeine Staatsanwälte u. ä., bestellt; in den demokratischen Staaten des Alter-tums konnte jeder Bürger als öffentlicher Ankläger auftreten.

Kriminalprozesse werden meist vor Geschworenen- (Schwur-) Gerichten verhandelt, d. h. vor Gerichtshöfen, in denen nicht-rechtsgelehrten Bürgern die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten zusteht.

Im Mittelalter und bis in das 19 Jh. hinein wurde die Gerichtsbar-keit von den Fürsten an Stadtgemeinden und Private (Gutsherren, Klöster, Stifter u. s. w.) als nutzbares Recht verliehen (sog. Patrimonialgerichtsbarkeit); die Beliehenen mußten einen rechtskundigen Verwalter (Justitiar) anstellen. Die landesherrlichen Gerichte

8. Recht und Gesetze sind in allen Staaten anfangs nicht schriftlich aufgezeichnet gewesen, sondern haben sich durch Übung und Überlieferung erhalten: dies heisst das ungeschriebene oder Gewohnheitsrecht. Jeder Bürger ist verpflichtet, die Gesetze seines Landes zu kennen: 'ignorantia legis nocet'.

9. Hauptgrundsatz der modernen Staaten ist, dass alle Staatsangehörige persönlich frei und vor dem Gesetze gleich sind.

3. In den ältesten monarchischen und aristokratischen Staaten findet sich mehrfach das System der Kasten,) d. h. sogenannter erblicher Berufsstände (Priester, Krieger, Ackerbauer, Kaufleute, Handwerker u. s. w.): sie berühen auf der mit wachsender Kultur sich steigernden Arbeitsteilung. Noch heut unterscheidet man Adel, Bürger- und Bauernstand, die sich aber durch politische Vorrechte nicht mehr unterscheiden. Der Adel ist iedoch immer erblich: erst in neuerer Zeit hat man in einzelnen Staaten (Bayern, Rufsland) einen Amts- oder Verdienstadel, der nicht erblich ist, eingeführt, mit dem sich die römische Nobilität von 366 an vergleichen läßt. Als eigentümlich muß der chinesische Verdienstadel hervorgehoben werden, der auf Wissen und Gelehrsamkeit beruht. (Vgl. unten § 16, 1.) - Früher waren auch Bürger- und Bauernstand als erbliche Stände unter-

schieden, wie in Preußen noch bis 1807, Außerhalb der politischen Volksgemeinde standen im Altertume, überall rechtlos und als Sachen behandelt, die Sklaven2), deren Stellung meist nur die Sitte milderte. Im Mittelalter wurden aus den Sklaven die Leibeigenen

oder Hörigen, denen ein gewisser Rechtsschutz zur Seite stand.

§ 11.

Geht auf den untersten Kulturstufen die ganze Thätigkeit eines Volkes zunächst auch nur darauf aus, die zu seiner Existenz nötigen Nahrungsmittel zu finden, so wird doch gerade durch die Not der Erfindungsgeist angeregt

1) Vom portugies, casta - Geschlecht.

²⁾ Der Name Sklar stammt aus dem Mittelalter und ist gleichbedeutend mit Slawe, da im Mittelalter durch Krieg viele Slawen in die Kuechtschaft des Abendlandes gerieten.